

Parkplatz- und Garagenordnung

A.ö. Bezirkskrankenhaus Lienz

INTERIMISTISCHE PARKPLATZ- UND GARAGENORDNUNG

I. Allgemeine Bedingungen:

- 1. Die Parkplatz- und Garagenordnung gilt für alle Benutzer, die sich auf den Parkplätzen (Bediensteten- und Besucherparkplätze bzw. innerhalb der Parkgaragen), den Abstellplätzen für Fahrräder und einspurige KFZ oder im Bereich der Zu- und Ausfahrten sowie der Ein- und Ausgänge des BKH Lienz aufhalten (kurz: Parkraum).
- 2. Die Benützung des Parkraums erfolgt auf eigene Gefahr.
- 3. Sollten die Bedingungen der Parkplatz- und Garagenordnung nicht akzeptiert werden, kann binnen 15 Minuten nach der Einfahrt kostenlos ausgefahren werden.

II. Einfahrt:

- 1. Die Einfahrt, die Ausfahrt sowie der Zutritt zum Parkraum ist grundsätzlich 24 h möglich. An den Ein- und Ausfahrten zu den Parkplätzen befinden sich Schrankenanlagen.
- Durch Ziehen oder Stecken des Parktickets an der Schrankenanlage und der tatsächlichen Einfahrt eines Kraftfahrzeuges wird anerkannt, einen (kostenpflichtigen) Nutzungsvertrag über einen Fahrzeugabstellplatz zu den hier geregelten Bedingungen geschlossen zu haben.
- 3. Mit Abschluss des Nutzungsvertrages wird der Benutzer berechtigt, ein verkehrs- und betriebssicheres Fahrzeug auf einem markierten und freien Abstellplatz abzustellen.
- 4. Eine Verpflichtung zur Bewachung oder Verwahrung des Fahrzeuges, seines Zubehörs sowie allfälliger im Fahrzeug befindlicher Gegenstände oder mit dem Fahrzeug in den Parkraum eingebrachte Sachen wird nicht übernommen.
- Soweit in der gegenständlichen Parkplatz- und Garagenordnung nichts anderes festgelegt wird, gilt am gesamten Gelände des Parkraums die StVO. Es gilt eine Maximalgeschwindigkeit von 10 km/h.
- 6. Die Verkehrszeichen, Lichtsignale, Beschilderungen und Bodenmarkierungen im Bereich des Parkraums einschließlich der Zu- und Ausfahrten sowie der Ein- und Ausgänge sind zu beachten und den Anordnungen des Parkraumpersonals (insbesondere Instandhaltungspersonal und Portier) ist im Interesse eines reibungslosen Betriebes Folge zu leisten.

III. Ordnungsvorschriften:

 Der Benutzer verpflichtet sich, das abgestellte Fahrzeug ordnungsgemäß zu sichern und abzusperren. Das Öffnen der Fahrzeugtüren hat mit besonderer Vorsicht zu erfolgen, um eine Beschädigung der benachbart geparkten Fahrzeuge zu verhindern. Ein Wegrollen des Fahrzeuges ist durch Anziehen der Handbremse und Einlegen eines Ganges zu verhindern.

- Zur Beseitigung von Abfällen sind die dafür vorgesehenen Behälter zu nutzen, durch Zuwiderhandeln entstehende Verschmutzungen sind vom Verursacher zu beseitigen bzw. werden auf dessen Kosten beseitigt.
- 3. Zugang zu den Parkplätzen insbesondere Parkgaragen ist nur den Benutzern, deren Bevollmächtigten oder Begleitpersonen gestattet.
- 4. Der Aufenthalt im Bereich der Parkplätze insbesondere Parkgaragen, ist nur für den Zeitraum erlaubt, der zur Abwicklung der Abstellung und der Abholung des geparkten Fahrzeugs erforderlich ist, insbesondere ist das Ausruhen oder Schlafen im Bereich des Parkraums oder im geparkten Fahrzeug nicht gestattet.
- 5. Kinder dürfen sich im Parkraum nur in Begleitung einer erwachsenen Person aufhalten.

IV. Verbote und Sanktionen:

1. Verboten ist insbesondere:

- a. das Halten und Parken in nicht ausdrücklich als Abstellplätze gekennzeichneten Bereichen und den als Abschleppzone markierten Bereichen (Parkplätze für Behinderte, Notarztdienst, Palliativkonsiliarteam, Krankenhausseelsorge und Organe Gemeindeverband, Feuerwehrzone, etc.) ohne entsprechenden Ausweis.
- b. auf den als Parkverbot ausgewiesenen Abstellplätzen länger als bis zu 10 Minuten oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit zu stehen.
- c. das Einfahren in die Tiefgarage mit Fahrzeugen mit Spikes oder Schneeketten.
- d. das Einfahren in die Tiefgarage mit Elektrofahrzeugen, mit Gas betriebenen Fahrzeugen, Fahrräder und einspurigen KFZ (Mofas, Mopeds, Motorräder) außer zu den dafür ausdrücklich gekennzeichneten Bereichen.
- e. das Auftanken oder Ablassen von Benzin, Öl und anderen Flüssigkeiten des Fahrzeuges.
- f. die Lagerung von Kraftstoff, feuergefährlichen Gütern und brennbaren Stoffen innerhalb und außerhalb des Fahrzeuges (ausgenommen ein ordnungsgemäß verschlossener Reserve- Kraftstoffbehälter mit einem Fassungsvermögen von höchstens 10 Litern).
- g. die Einfahrt und das Abstellen von Fahrzeugen mit Mängeln die den Parkraum oder dessen Betrieb gefährden (z.B. undichter Tank, Ölverlust, o.ä).
- h. die Durchführung jeglicher Arbeiten an Fahrzeugen, wie etwa Reinigungsarbeiten, Reparaturen, etc.
- i. das Abstellen von Gegenständen außerhalb des Fahrzeuges.
- j. jede unverhältnismäßig hohe Lärmerzeugung.
- k. das Abstellen eines Fahrzeuges ohne polizeiliches Kennzeichen, oder von Anhängern jeglicher Bauweise ohne zuvor eingeholte schriftliche Zustimmung des BKH Lienz.

2. Für den Fall, dass

- ein Fahrzeug vertragswidrig oder verkehrsbehindernd abgestellt wird, insbesondere wenn eine Abschleppung nach der StVO gerechtfertigt wäre,
- ein Fahrzeug gänzlich außerhalb eines markierten Stellplatzes abgestellt wird oder mehr als einen markierten Stellplatz verstellt, ist das BKH Lienz berechtigt, das Fahrzeug auf einen ordnungsgemäßen Abstellplatz zu verbringen und die entstehenden Kosten zu verrechnen.
- Darüber hinaus ist das BKH Lienz ermächtigt, bei Inanspruchnahme von mehreren Abstellplätzen für nur ein Fahrzeug samt Zubehör (Anhänger udgl.) die doppelte Parkgebühr zu erheben.

4. Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass die Höchsteinstelldauer 30 Tage beträgt, soweit keine Sondervereinbarung (z.B. Dauerparkvertrag) besteht. Nach Ablauf dieser 30 Tage gilt das Fahrzeug als widerrechtlich abgestellt und ist der dadurch entstehende Aufwand zu ersetzen bzw. wird gegebenenfalls mittels Besitzstörungs- oder Unterlassungsklage gegen den Fahrzeughalter vorgegangen. Darüberhinausgehende Ansprüche, etwa aus dem Titel des Schadenersatzes, bleiben dabei ausdrücklich vorbehalten.

V. Hinweise:

- 1. Das BKH Lienz weist darauf hin, dass die ausdrücklich als Abschleppzone markierten Abstellplätze (Parkplätze für Behinderte, Notarztdienst, Palliativkonsiliarteam, Krankenhausseelsorge und Organe Gemeindeverband, Feuerwehrzone, etc.) ausschließlich für Behandlung und Therapie bzw. dienstliche Notwendigkeiten benützt und neben der Parkraumüberwachung durch das BKH Lienz auch durch die Polizeiinspektion Lienz kontrolliert und gegebenenfalls abgestraft werden.
- Das BKH Lienz weist darauf hin, dass die Stadtgemeinde Lienz im Bereich zwischen der Einmündung der Emanuel von Hibler- Straße in den Schleinitzweg und der Zufahrt zum Schulgebäude Nord ein Halte- und Parkverbot erlassen hat, welche dieses auch kontrolliert und gegebenenfalls abstraft.

VI. Schadensfall/ Haftung:

- Das BKH Lienz haftet für Beschädigung, Zerstörung und Verlust der Fahrzeuge nur insoweit, als Schäden durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches schuldhaftes Handeln seiner Mitarbeitenden (im Zuge von Instandhaltungs-, Administrationsarbeiten, ect...) entstanden und nicht auf höhere Gewalt oder andere außerhalb derer Einflusssphäre liegende Ursachen zurückzuführen sind.
- 2. Das BKH Lienz haftet nicht für Zubehör, Gepäckstücke und Ausrüstungsgegenstände, die sich im Fahrzeug befinden bzw. am Fahrzeug angebracht sind.
- Das BKH Lienz haftet nicht für das Verhalten Dritter, auch nicht für Diebstahl, Einbruch, Beschädigung etc. gleichgültig, ob sich diese befugt oder unbefugt im Parkraum aufhalten.
- 4. Allfällige Beschädigungen von Parkraumeinrichtungen oder anderen Fahrzeugen durch den Benutzer sind unverzüglich und vor der Ausfahrt dem BKH Lienz (Instandhaltungspersonal bzw. Portier), sowie der Polizei zu melden, ebenso festgestellte Schäden am eigenen Fahrzeug.
- 5. Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass eventuelle Störungen, Behinderungen (z.B. Wettereinflüsse) und technische Gebrechen im Parkraum sofort nach deren Verständigung bzw. Auftauchen und so schnell als möglich behoben werden. Das BKH Lienz haftet nicht für dadurch verursachte Schäden, Verspätungen und daraus resultierende Folgeschäden bzw. -kosten.

VII. Ausfahrt:

- 1. Parkgebühren, laut Aushang
- 2. Entrichtung der Parkgebühr:

Nach Besuch/Aufenthalt im BKH Lienz ist die Parkgebühr an den Kassenautomaten am Haupteingang zu entrichten, danach steht für die Abholung des Fahrzeuges bis zum Passieren des Ausfahrtsschrankens eine angemessene Zeit (15 min) zur Verfügung. Bei verspäteter Ausfahrt ist der über dem bezahlten hinausgehenden Zeitraum aufzuzahlen.

3. Beschädigung und Verlust des Parktickets

- a. Das Parkticket ist sorgfältig und sachgemäß zu verwahren. Die Gefahr der Beschädigung und des Verlustes trägt der Benutzer.
- b. Sollte durch Beschädigung die Funktion des Parktickets nicht mehr gegeben sein, so ist das BKH Lienz berechtigt den entstandenen Aufwand und die Parkgebühr zu verrechnen.
- c. Bei Verlust des Parktickets ist das BKH Lienz (Portier bzw. Patientenservice) sofort in Kenntnis zu setzen. Es wird mindestens die Tagesgebühr eingehoben, außer es kann die tatsächliche Einstelldauer des Fahrzeuges nachgewiesen werden.

VIII. Hinsichtlich der Parkgarage gilt

- 1. Das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer im Bereich der Parkgaragen sind verboten.
- 2. Die Einfahrt von mit Gas betriebenen Fahrzeugen, einspurigen Fahrzeugen und von Fahrzeugen mit einer Gesamthöhe von mehr als 2,20 Metern in der Tiefgarage Süd bzw. 2,0 Metern in der Tiefgarage Nord 1. UG und 3,0 Metern in der Tiefgarage Nord 2. UG sowie einer Gesamtbreite von mehr als 2 Metern ist unzulässig.

IX. Verhalten im Brandfall:

Bei Brand sind unter Beachtung der eigenen Sicherheit Feuermelder (Druckknopfmelder) zu betätigen und Löschversuche mit geeigneten Feuerlöschgeräten zu unternehmen. Sofern möglich, sind gefährdete Personen zu warnen und Verletzte bzw. hilflose Personen zu evakuieren, sowie die Garage zu Fuß zu verlassen.

X. Sonstige Bestimmungen:

Die gegenständliche Parkplatz- und Garagenordnung gilt darüber hinaus auch für Dauerparker (z.B. Bedienstete und Sozialdienste) im Sinne der gesonderten Nutzungsbedingungen für Dauerparkkarten.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen in weiblicher oder männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Mündliche Vereinbarungen, die den gegenständlichen Bestimmungen zuwiderlaufen, sind ungültig. Gerichtsstand ist das sachlich und örtlich zuständige Bezirksgericht Lienz.

A.ö. Bezirkskrankenhaus Lienz Emanuel von Hibler-Straße 5 A-9900 Lienz

Für die Stv-Verwaltungsleitung Ing. Mag. Josef Gumpitsch e.h.

Lienz, am 07.08.2020